



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 46 (S. 929-930)**

Titel **Änderung der Verordnung I zur Verordnung des Bundesrates vom 20. Oktober 1976 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer vom 10. November 1976**

Ordnungsnummer

Datum 09.11.1977

[S. 929] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung I zur Verordnung des Bundesrates vom 20. Oktober 1976 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer (VO I) wird wie folgt geändert:

§ 6. Das dem Kanton für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen an Jahresaufenthalter neu zur Verfügung gestellte Kontingent wird, vermehrt um den Rest des Vorjahreskontingentes, wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|--|--------|
| 1. Allgemeines Kontingent | 34,5 % |
| 2. Kontingent für das Gesundheits- und Fürsorgewesen | 50 % |
| 3. Kontingent für das Bildungswesen | 5,5 % |
| 4. Kontingentsreserve | 10 % |

§ 6. Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 7. Das gemäss § 6 festgelegte Allgemeine Kontingent wird nach Zuweisung von 55 Kontingentsplätzen an das KIGA für die Bedürfnisse der Urproduktion in folgendem Verhältnis auf die drei Arbeitsmarktregionen aufgeteilt:

- | | |
|--------------------------|--------|
| 1. KIGA | 45,5 % |
| 2. Arbeitsamt Zürich | 45,5 % |
| 3. Arbeitsamt Winterthur | 9 % |

§ 8. Das dem Kanton für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen an Kurzaufenthalter neu zur Verfügung gestellte Kontingent wird, vermehrt um den Rest des Vorjahreskontingentes, in folgendem Verhältnis auf die drei Arbeitsmarktregionen aufgeteilt:

- | | |
|--------------------------|-------------------|
| 1. KIGA | 45,5 %// [S. 930] |
| 2. Arbeitsamt Zürich | 45,5 % |
| 3. Arbeitsamt Winterthur | 9 % |

§ 8. Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 10. Das dem Kanton zugeteilte Jahreskontingent für die Einreisen von Saisonarbeitskräften wird nach Ausscheidung einer vorläufigen Reserve von 5 % in Anlehnung an die Verhältnisse in den Jahren 1976 und 1977 auf die vier Wirtschaftsgruppen Urproduktion, Baugewerbe, Gastgewerbe und übrige Betriebe mit Saisoncharakter aufgeteilt.



§ 11. Die gemäss § 10 festgelegten Branchenkontingente werden in Anlehnung an die Verhältnisse in den Jahren 1976 und 1977 je auf die drei Arbeitsmarktregionen aufgeteilt (Branchenteilkontingente).

II. Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 9. November 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Mossdorf

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/27.05.2015]